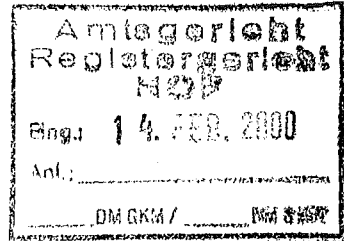


Satzung Stand 6.12.99



## Satzung

-----

### § 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen "Freie Aktive Bürger" (FAB) e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Hof an der Saale und ist im Vereinsregister eingetragen. (VR 784 -11.6.90)

### § 2 Zweck

- 1.) Die "Freien Aktiven Bürger" sind eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich dem Wohle der Stadt Hof im besonderen verpflichtet fühlen.
- 2.) Die "Freien Aktiven Bürger" wahren völlige parteipolitische Neutralität und sehen ihre Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie ausgerichtete Kommunalpolitik.

Der Verein bezweckt die Durchsetzung eigener Kandidaten. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen auf kommunaler Ebene an der politischen Willensbildung mit.

- 3.) Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung werden die "Freien Aktiven Bürger" bei Kommunalwahlen geeignete, parteifreie Persönlichkeiten als Kandidaten benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, daß sie in den betreffenden Vertretungsorganen, unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens der FAB nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt Hof und ihrer Bürger entscheiden.
- 4.) Die "Freien Aktiven Bürger" erstreben keinen Gewinn.
- 5.) Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

- 6.) Die "Freien Aktiven Bürger" sind berechtigt, einer gleichgesinnten, überörtlichen Vereinigung beizutreten und Ortsteilverbände zu gründen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den die Vorstandschaft entscheidet erworben.  
  
Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit des Antragsstellers zu bestätigen.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß oder durch Tod eines Mitgliedes.  
Die Austrittserklärung hat bis spätestens 30.9. eines Jahres zu erfolgen und wird jeweils zum 31.12. wirksam.  
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch und sofort mit dem Beitritt in eine politische Partei.
- 4.) Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise verstoßen hat:
  - a) gegen die Satzung,
  - b) gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft,
  - c) gegen den Vereinszweck oder
  - d) dem Ansehen des Vereins schadet.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß.

### § 4 Beitrag

- 1.) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich zu entrichten.
- 2.) Der Beitrag darf durch Lastschrift eingezogen werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Volljährige Mitglieder können das Stimmrecht ausüben und in die Vorstandschaft gewählt werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
  - a) Die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichte,
  - b) die von der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

## § 6 Organe

Die Organe der "Freien Aktiven Bürger" sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zwei Vorsitzenden .

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, daß der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

## § 8 Vorstandschaft

- 1.) Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Schriftführer,

- 2.) Die Vorstandschaftsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederver-

sammlung gewählt. Sie bleiben im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

- 3.) Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.) Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
- 5.) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächstste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
- 6.) Die Tätigkeit der Vorstandschaftsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

#### § 9 Beirat

- 1.) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  - a) Der Vorstandschaft,
  - b) allen nicht zur Vorstandschaft gehörenden Mitgliedern des Stadtrats,
  - c) Beauftragten von Ortsteilen.
  - d) Sprechern von Ausschüssen
- 2.) Die Aufgabe des Beirates ist die Beratung über alle kommunalpolitischen Aktivitäten der "Freien Aktiven Bürger" und die Unterstützung der Stadtratsarbeit.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des eins. Sie schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung
- 2.) Die Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum 30.4. eines jeden Jahres stattzufinden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen , für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht.

Insbesondere ist sie zuständig für die

- a) Wahl der Vorstandschaft,
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte
  - d) Entlastung der Vorstandschaft,
  - e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
- 4.) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.
- 5.) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für welche die Vorschriften über die ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

- 1.) Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 2.) Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.

#### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Kasse und Jahresabschluß.

#### **§ 13 Ausschüsse**

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft eingesetzt werden.

#### **§ 14 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 2.) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen , wenn
  - a) 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
  - b.) 3/4 dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
- 3.) Sollte bei dieser Versammlung die erforderliche Präsenz nicht erreicht werden, so ist innerhalb von 4. Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
4. Im Fall der Auflösung der "Freien Aktiven Bürger" wird das gesammte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlußfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

#### § 15 Schlußbestimmung

- 1.) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft. Änderungen werden jeweils durch entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung wirksam
- 2.) Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hof.
- 5.) Bekanntmachung des Vereins erfolgt in der Frankenpost Ausgabe Stadt Hof
- 6.) Der Vorstand des Vereins ( § 7 der Satzung) wird ermächtigt, die Satzungsänderung zu beschließen, die durch eine Beanstandung des Amtsgerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden kann. Er kann unter mehreren Möglichkeiten nach freiem Ermessen entscheiden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 9. April 1990.  
Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 7. November 94  
Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 99

Bescheinigung gem. § 66 II BGB

Diese Satzung - ~~Satzungsänderung~~ wurde  
heute im Vereinsregister bei VR 784  
lfd. Nr. 4 eingetragen.

Hof, den 14. Feb. 00  
Amtsgericht - Registergericht:  
- Geschäftsstelle -



*[Handwritten Signature]*  
Just. Anst.